

Stellungnahme der deutschen Imkerverbände zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2001/110/EG über Honig

Dazu haben die Deutschen Imkerverbände am 8.10.12 ebenfalls eine Pressemitteilung publiziert.

1. Grund für die Stellungnahme

Der Vorschlag der Kommission löst keines der von der Imkerschaft vorgetragenen Probleme. Die Kommission nimmt eine bewusste Fehlinterpretation des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C- 442/092 zum Anlass, aktiv zu werden. Die Angaben der Kommission über Gründe und Ziele des Vorschlags sind ein klarer Versuch der Irreführung der Öffentlichkeit.

2. Falsche Prämissen führen zu falschen Ergebnissen

Die Kommission argumentiert, die Notwendigkeit ihres Vorschlags ergebe sich wie folgt:

In der Richtlinie 2001/110/EG des Rates fehlt eine ausdrückliche Feststellung, ob Pollen in Honig eine Zutat im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG ist oder nicht. In Ermangelung einer solchen Klarstellung urteilte der Gerichtshof in der Rechtssache C-442/09 auf der Grundlage der ihm vorgelegten Fakten, dass Pollen als „Zutat“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG (Randnummer 79 des Urteils) in Honig einzustufen ist. Daraus ergibt sich unter anderen, dass die Etikettierungsregeln der Richtlinie 2000/13/EG gelten, und insbesondere die Bestimmung, dass auf dem Produktetikett das Verzeichnis der Zutaten anzugeben ist (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2).

Dies ist in wesentlichen Aspekten falsch.

Die in dem Vorschlag der Kommission enthaltenen Argumente hatten Vertreter der Kommission im Verfahren vor den Richtern des EuGH bereits ausführlich vorgetragen. Eben diese Argumente wurden aber vom Gericht ausdrücklich verworfen und die Wahlfreiheit des Verbrauchers durch Kennzeichnung in einer wichtigen Grundsatzentscheidung bestätigt.

Der EuGH hat entschieden, dass GVO-Pollen im Honig **wie** eine Zutat im Sinne der EU-Verordnung 1829/2003/EG zu behandeln ist. Er **ist** also keine Zutat, er ist nur im Sinne des EU-Gentechnikrechts **wie** eine Zutat zu behandeln. Daher kann man aus dem Urteil keinesfalls herleiten, dass die Richter der Kommission den Auftrag gegeben hätten, die Honigverordnung zu ändern. Honig, der keine Gentechnik enthält, war nicht Gegenstand der Gerichtsentscheidung. Daher ergeben sich unserer Auffassung nach auch die von der Kommission angeführten Konsequenzen für die Etikettierung von allen Honigen nicht.

Die Kommission argumentiert auf Seite 4 ihres Vorschlags wie folgt:

"Da Pollen im Honig natürlich vorkommt und durch die Sammeltätigkeit der Bienen ohne Zutun der Imker in den Bienenstock gelangt, ist in der Richtlinie 2001/110/EG ausdrücklich zu erwähnen, dass Pollen in Honig keine Zutat im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG ist, sondern ein Bestandteil."

Aber in der Presseerklärung des Gerichts zum Honigurteil äußern sich die Richter eindeutig zu der Frage, ob es für die Entscheidung von Belang ist, wie der Pollen in den Honig gelangt:

"In Bezug auf den Honig hebt er hervor, dass der Pollen kein Fremdstoff und keine Verunreinigung, sondern ein normaler Bestandteil dieses Produkts und deshalb als „Zutat“ einzustufen ist. Demzufolge wird der in Rede stehende Pollen vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst und muss vor seinem Inverkehrbringen der darin vorgesehenen Zulassungsregelung unterworfen werden. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass es für die Anwendung dieser Zulassungsregelung auf ein Lebensmittel, das aus GVO hergestellte Zutaten enthält, nicht darauf ankommt, ob der Pollen dem Honig absichtlich hinzugefügt oder zufällig eingetragen wurde."

Wenn es aber nach dem EuGH für die Einstufung als Zutat gar nicht darauf ankommt, ob dieser absichtlich zugefügt oder zufällig eingetragen wurde, dann besteht auch keine Rechtfertigung für den Vorschlag der Kommission, dem Pollen die Eigenschaft als Zutat zu nehmen.

In voller Kenntnis der im Verfahren vorgetragene Argumente der Kommission, hielt es das Gericht für notwendig, in der Presseerklärung und der Entscheidung selbst eindeutig klarzustellen, dass es seitens des Gerichts kein Missverständnis darüber gibt, wie der Pollen in den Honig gelangt. Doch die Kommission stellt sich auf diesem Ohr taub.

Am 12. Dezember 2011 fand ein Meeting zwischen Vertretern der European Professional Beekeepers Association (EPBA) und den zuständigen Kabinettsmitgliedern von Kommissar Dalli aus dem Bereich DG SANCO Dr. Harry Vassalo, Harald Kandolf sowie den Mitarbeitern von DG SANCO Celine Valero und Laszlo Kuster statt. Dort wurde ausdrücklich die Frage gestellt, ob die oben angeführte Interpretation des Urteils nach Auffassung der Juristen der Kommission eine sachlich richtige Interpretation sei. Diese Frage wurde eindeutig bejaht. Daraufhin fragten wir, warum sich die Kommission dann für eine andere Interpretation entschieden habe, die zu unnötigen Komplikationen für gentechnikfreie Honige führen würde. Die Antwort war, man strebe eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten zwischen allgemeinem Lebensmittelrecht und dem Gentechnikrecht an. Wir konnten aber zeigen, dass dies auch für eine Reihe von anderen Begriffen nicht der Fall ist. Es handelt sich hier nach unserer Auffassung um einen vorge-schobenen Grund.

Wichtig bleibt festzuhalten, dass die Kommission ganz bewusst eine Interpretation des Urteils gewählt hat, die sie als Begründung für ein Aushebeln der unbequemen Entscheidung des EuGH für geeignet hält.

Die Kommission verschweigt die ihnen wohl bekannten weitreichenden Folgen für die Koexistenzregeln in der EU. In dem Vorschlag heißt es:

Es werden im Ergebnis keine wesentlichen Änderungen für Interessengruppen erwartet, weshalb keine Folgenabschätzung vorgenommen wurde.

Diese Behauptung ist eindeutig falsch. Es ergeben sich für alle Interessengruppen wesentliche Änderungen: für die Imker, für die Verbraucher und für die Gentechnikindustrie. Deutlich wird dies allein schon daran, dass unmittelbar nach dem Urteil des EuGH innerhalb der Kommission vor den weitreichenden Folgen für den Anbau von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen gewarnt wurde.

Als erste Konsequenz aus dem Honigurteil hatte die Kommission bereits zu Recht erkannt, dass eine Trennung der Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Industriepflanzen im Freiland nicht möglich ist und daher alle in der EU zum Anbau zugelassenen Pflanzen in Zukunft eine volle Lebensmittelzulassung erhalten sollten.

Mit dem jetzt vorgeschlagenen zweiten Schritt versucht die Kommission zu erreichen, dass es beim Anbau von zugelassenen GVO in der EU unter keinen Umständen zu einer Kennzeichnung von Honig kommen kann. Warum ist das so wichtig?

Nach den Koexistenzregeln der EU sind bei einer Kennzeichnungspflicht von kontaminiertem Honig die Mitgliedsländer verpflichtet, Koexistenzmaßnahmen zu ergreifen. Üblicherweise wird die Produktion von gentechnikfreien Lebensmitteln durch entsprechende Abstandsregeln ermöglicht. Eine Kontamination, die zur Kennzeichnungspflicht führt, ist ein wirtschaftlicher Schaden, der gegenüber dem Anbauer von GVO geltend gemacht werden kann. Dies soll nun offenbar durch eine Änderung der Honigrichtlinie verhindert werden.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Wegen der weitreichenden Folgen dieser Änderung für die Schutzwürdigkeit der Imkerei im Koexistenzrecht der Mitgliedsländer ist die Behauptung der Kommission, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei hier gewahrt, eindeutig falsch.

Selbst wenn die Konsequenz aus dem Honigurteil tatsächlich wäre, dass in Zukunft auf dem Honigetikett die Angabe „enthält Blütenpollen“ stehen müsste, wären die Imkerverbände sicher gerne bereit, diesen kleinen Preis dafür zu zahlen, dass Imker und Honigkunden endlich im Gentechnikrecht angemessen berücksichtigt werden. Eine Notwendigkeit einer weiteren Aufschlüsselung nach Pollenspezies würde sich nach unserer Rechtsauffassung in diesem Fall nicht ergeben. Dies ist nicht einmal für Blütenpollen als separates Produkt vorgeschrieben.

Wenn tatsächlich die Notwendigkeit bestünde, endgültige Klarheit nach dem EuGH-Urteil zu schaffen und keinen Raum mehr für Fehlinterpretationen zu lassen, wäre hierfür nicht die Honigrichtlinie, sondern das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht geeignet. Dieses enthält bereits eine Liste von Lebensmitteln, für die keine Zutatenliste erforderlich ist. Käse ist beispielsweise darin enthalten, Honig dagegen bislang noch nicht.

Imker und Honigkunden um ihre Rechte auf Koexistenz und Wahlfreiheit zu bringen, um ein an den Haaren herbeigezogenes Etikettierungsproblem zu lösen, kann unmöglich *verhältnismäßig* sein.

Gentechnisch veränderter Pollen ist kein natürlicher Bestandteil von irgendeinem Lebensmittel.

Der Kern des Vorschlags der Kommission ist folgende Änderung in der Honigdirektive:

„Pollen ist ein natürlicher Bestandteil von Honig und ist nicht als Zutat – im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG – der in Anhang I dieser Richtlinie beschriebenen Lebensmittel zu betrachten.“

Mit diesem scheinbar unbedeutenden Kunstgriff glaubt die Kommission auch GVO-Pollen als natürlichen Bestandteil von Honig bezeichnen zu können, denn er wird nicht ausdrücklich ausgeschlossen. GVO-Pollen ist aber kein natürlicher Bestandteil von irgendeinem Lebensmittel und schon gar nicht von Honig.

Der vorgeschlagene Text der Kommission ist schon deshalb offensichtlich absurd, weil die ganze Regulierung der Gentechnik in der EU davon ausgeht, dass es sich bei GVO nicht um natürliche Bestandteile handelt, woraus sich dann die Notwendigkeit der Prüfung durch die EFSA, der Zulassung und der Kennzeichnung ergibt. Den Satz „GMO-Pollen ist ein natürlicher Bestandteil von Honig...“ würde wohl kaum jemand unterschreiben. Dies ist aber genau die Lesart, aus der die Kommission dann versucht das Wegfallen der Kennzeichnungspflicht herzuleiten. Hier zeigt sich die ganze Absurdität des Vorschlags.

Kommission ist selbst verwirrt über die Rechtslage vor dem Urteil

In der von DG SANCO verfassten Roadmap heißt es:

Before the ruling, there was a general understanding that 1/honey being an animal product, was not covered by the scope of the GMO legislation, and 2/ honey being a natural substance produced by bees, could not be considered as having ingredients within the meaning of Directive 2000/13/EC on the labelling of foodstuffs.

Punkt 1 betrifft den nie von der Kommission umgesetzten Versuch aus dem Jahre 2004, die Rechte von Imkern und Honigkunden dadurch zu umgehen, dass man Honig als tierisches Produkt im Gentechnikrecht einstuft. Dieser Versuch würde schon daran scheitern, dass ja im Pollenanteil ohne Zweifel Gene von gentechnisch veränderten Pflanzen nachweisbar sind. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zu Milch, Eiern und Fleisch, bei denen der Gesetzgeber bei der Schaffung der Ausnahmeregelung für tierische Produkte davon ausgegangen ist, dass keine Gene von GVO-Pflanzen im Endprodukt vorhanden sind. Eine Einordnung des Honigs in diese Gruppe hätte die ganze Argumentationskette für diese Ausnahmeregelung gesprengt und wurde daher nie umgesetzt, obwohl der Honig im allgemeinen Lebensmittelrecht als tierisches Produkt bezeichnet wird. Das oben angesprochene „general understanding“ hatte keinerlei rechtliche Wirkung und wurde von uns auch nie geteilt.

Dies ist auch ein schönes Beispiel dafür, dass es im allgemeinen Lebensmittelrecht und im Gentechnikrecht durchaus unterschiedliche Bedeutungen des gleichen Begriffs gibt. Daher ist eine Zutat im Gentechnikrecht ebenfalls etwas anderes als eine Zutat im allgemeinen

Lebensmittelrecht. In dem oben erwähnten Meeting der EPBA am 12. Dezember 2011 waren die Juristen der Kommission nicht in der Lage, zu erklären, warum Unterschiede in den Begrifflichkeiten beim tierischen Produkt sinnvoll sind, im Falle der Zutat aber um jeden Preis vermieden werden müssen.

Der Vorschlag der Kommission löst weder die Probleme der honigexportierenden Länder noch der Honigimporteure

Im der von DG SANCO verfassten Roadmap heißt es:

„Immediately after the ruling many third countries (Argentina, Brazil, Mexico, USA, Canada, Paraguay and others) complained about the impact on the ruling on trade. The Commission has received many letters of third countries on this subject and in many meetings with the Commission's Services these countries have expressed their worries. The issue has also been regularly raised in the case of SPS and TBT meetings in Geneva. Third countries believe that the interpretation of the ECJ that pollen is an ingredient in honey is in contradiction with the Codex Standard for Honey which states that honey is a natural substance produced by honey bees to which no food ingredient can be added.“

Nun schreibt die Kommission selbst in ihrem Vorschlag:

„Diese Klarstellung steht aber nicht der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auf GV-Pollen in Honig entgegen und beeinträchtigt insbesondere nicht die Schlussfolgerung des Gerichtshofs, dass GV-Pollen enthaltender Honig nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn eine Zulassung gemäß dieser Verordnung vorliegt..“

Nun werden überall auf der Welt gentechnisch veränderte Pflanzen kultiviert, die keine Lebensmittelzulassung in der EU haben. Das bedeutet, der Honig aus diesen Ländern müsste weiterhin erst analysiert werden, um herauszufinden, ob eine Kontamination vorliegt und wenn ja, ob der nachgewiesene Event überhaupt in der EU zugelassen ist.

Abschließende Bewertung

Der Vorschlag der Kommission gibt vor, ein Etikettierungsproblem zu lösen, das sich nur bei einer Fehlinterpretation des Urteils ergeben würde und schlimmstenfalls zu zwei zusätzlichen Worten auf dem Honigetikett führen würde.

Die von der Kommission offensichtlich angestrebten Auswirkungen dieser Änderung wären weitreichend. Daher ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Der Vorschlag ist nicht geeignet, die Probleme der Interessengruppen zu lösen, in deren Sinne die Kommission vorgibt zu handeln. Sowohl die Exportländer als auch die Importeure würden weiterhin durch Honiganalysen die Verkehrsfähigkeit ihrer Produkte sicherstellen müssen. Und die Europäischen Imker sehen ohnehin keinen Grund, die vom Gericht bestätigten Rechtslage zu verändern.

Die einzige Interessengruppe, die wesentlich von der vorgeschlagenen Änderung profitieren würde, wäre die Gentechnikindustrie, der zusätzliche Auflagen zum Schutz der Imkerei erspart werden sollen.

Wir lehnen daher den Vorschlag der Kommission in vollem Umfang ab und werden uns dafür einsetzen, dass endlich unsere Vorschläge für eine angemessene Berücksichtigung der Imkerei in das Gentechnikrecht der EU übernommen werden.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an den Beschluss des Bundesrates vom 30.11.07: (Drucksache 563/07)

Der Bundesrat fordert den Bund auf, mit einer Verordnung schnellstmöglich sicherzustellen, dass auch die Belange der Imkerei beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen angemessen berücksichtigt werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung schließt die Imkerei nicht ein. Die Koexistenz beinhaltet jedoch nicht nur das Nebeneinander des GVO-Anbaus und konventioneller Pflanzen, sondern auch des GVO-Anbaus und der Imkerei. Hierfür sind gesonderte Regelungen erforderlich.